



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0893842/0011.U
G0100/16**

12. September 2018

**Reskon GmbH
Alte Grenzstraße 153u
45663 Recklinghausen**

**Standort der Anlage:
Alte Grenzstraße 153u
45663 Recklinghausen**

**Änderung der Recycling- und Rekonditionierungsanlage
für Industrieverpackungen**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Bodenschutz	
V Hinweise	9
1. Immissionsschutzrecht	
VI Kostenentscheidung	10
VII Begründung	12
VIII Ihre Rechte	16
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang 2 : Fundstellenverzeichnis	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 15.12.2016 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Alte Grenzstraße 153u, Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstück 595 und 692, die bestehende Recycling- und Rekonditionierungsanlage zur Reinigung, Reparatur und Handel von Industrieverpackungen (IBC, Fässer) gemäß den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 10.21 der 4. BImSchV durch

- Rücknahme des Antrages zur Indirekteinleitung von gewerblichen Abwasser
- Änderung der Prozesswasserbehandlungsanlage, der alternative Betrieb einer zweiten Ballenpresse (Integration der Anzeige nach § 15 BImSchG 30.7.2014)
- Austausch des BHKW (Integration der Anzeige nach § 15 BImSchG 7.12.2015)
- Verzicht auf den Bau der Leichtbauhalle 2 und Änderung Betriebseinheit 1.6
- Errichtung und Betrieb einer bauartzugelassenen Eigenverbrauchstankstelle
- Änderung der ursprünglich geplanten Grundstücksentwässerung
- Wegfall der Betriebseinheit 3
- Verlagerung von Betriebseinheiten
- Änderung der Absauganlage
- Veränderung der Absauganlage für IBC
- Erweiterte Annahme von IBC und Fässern mit Reststoffen

geändert zu errichten und zu betreiben.

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	IBC-Linie	BE 1.1 Eingangslager (max. 432 Stück) BE 1.2 Vorbehandlung BE 1.3 Zerlegung BE 1.4 Zwischenlager (max. 780 Stück) BE 1.5 Reinigung (600 Stück/Woche) - 1.5.1 Linie 1 (Lage geändert) - 1.5.1 Linie 2 (neu) - 1.5.2 Spülautomat BE 1.6 Endkontrolle/Reparatur - 1.6.1 Zwischenlager (entfällt) - 1.6.2 Endkontrolle (wird extern aus geführt) BE 1.7 Ausgangslager
BE 2	Fass-Linie	BE 2.1 Eingangslager BE 2.2 Zwischenlager BE 2.3 Reinigung (1.000 Stück/Woche) (Lage geändert, vergrößert) BE 2.4 Endkontrolle/Reparatur BE 2.5 Ausgangslager
BE 3	entfällt	UNEX-IBC-Linie entfällt BE 3.1 Eingangslager (max. 96 Stück) BE 3.2 Vorbehandlung BE 3.3 Zwischenlager (max. 96 Stück) BE 3.4 Demontage/Montage BE 3.5 Ausgangslager
BE 4	Prozesswasseraufbereitungsanlage	BE 4.1 Aufbereitungsanlage BE 4.2 Pufferspeicher unrein (Entnahme von Abwasser zur Entsorgung) BE 4.3 Pufferspeicher rein
BE 5	Pressen	BE 5.1 Kunststoffballenpresse (Typ Paal Hako I) NEU:2.Presse BE 5.2 Fasspresse (Typ Esska 200 I Fasspresse oder gleichwertig)



BE ohne	dienliche Nebeneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfassung/Eingangskontrolle ➤ Betriebsmittellager ➤ Versand: (Entsorgung/Rückgabe/Verkauf) ➤ Container-Stromaggregat mit Öltank ➤ Eigenverbrauchstankstelle (NEU)
---------	------------------------------	---

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Die Indirekteinleitung von gewerblichen Abwasser in den öffentlichen Kanal ist nicht zulässig. Das gewerbliche Abwasser und der Filterkuchen der Abwasserbehandlungsanlage ist extern zu entsorgen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2 Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 der Genehmigung vom 13. Januar 2012 wird durch folgende Regelung ersetzt

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas der Verbrennungsmotoranlage nicht überschreiten:

- Staub	20 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
- Stickstoffdioxid	2,5 g /m ³
- Gesamt-C	0,15 g/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (243,15 K; 101,3 kPA) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%.

3. Abfallrecht

- 3.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 3.2 und Nr. 3.6 der Genehmigung vom 13. Januar 2012 werden durch folgende Regelung ersetzt.

Die Annahme von IBC und Fässern mit folgenden Piktogrammen ist zulässig:



Gesundheitsgefahr

GHS 08



Reizend

GHS 07



Ätzend

GHS 05



Gewässergefährdend

GHS 09

Die Annahme von IBC und Fässern mit folgenden Piktogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bereits um gespülte Behälter handelt auf denen noch die Etiketten anhaften und das Beförderungspapier zum Transport ungereinigte und geleerte Verpackungen ausweist.



Entzündbar

GHS 02



Giftig

GHS 06



4. **Wasserrecht**

4.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1 bis Nr. 4.1.4 und 4.1.6 der Genehmigung vom 13. Januar 2012 werden durch folgende Regelung ersetzt.

4.1.1 Zur Bilanzierung der Wasseraufbereitung und Wasserverbräuche sind an den folgenden Punkten Durchfluss-Messgeräte zu installieren.

- In dem Frischwasserstrang hinter dem Wasserzähler der Gelsenwasser AG, nach Abgang des Wasserstranges für Sozialwässer und vor dem Zulauf der Behälterreinigung
- Im Kreislauf der Prozesswasserbehandlungsanlage

4.1.2 Die Entsorgung der verunreinigten Spülwässer ist mit Menge, Zeitpunkt und Analytik des Entsorgers zu dokumentieren.

4.1.3 Die Entsorgung der Filterkuchen der Prozesswasserbehandlungsanlage ist mit Menge, Zeitpunkt und Analytik des Entsorgers zu entsorgen.

4.1.4 Die Dokumente der Nebenbestimmungen 4.1.2 und 4.1.3 sind in dem Betriebstagebuch zu führen.

4.1.5 Für die Prozesswasserbehandlungsanlage und für die Wasserverbräuche sind in dem Betriebstagebuch wöchentlich folgende Parameter zu dokumentieren:

- a) Zählerstand der Wasseruhr der Gelsenwasser AG
- b) Zählerstand der Wasseruhr der Behälterreinigung
- c) Zählerstand der Durchflussmesseinrichtung der Prozesswasserbehandlungsanlage

4.1.6 Störungen, Reparatur-, Stillstands- und Wartungszeiten sind ebenfalls in dem Betriebstagebuch aufzuführen.

4.1.7 Alle drei Monate ist eine Wasserbilanz zu erstellen, in dem alle Verbräuche incl. der externen Entsorgungen dargestellt werden.

Die Bilanz ist unter Berücksichtigung der Verdunstungs- und Schleppwasserverluste sowie der Verrechnung der Wassergehalte der Filterkuchen der Überwachungsbehörde auf Verlangen vierteljährlich vorzulegen.

4.2 Der Entnahmestutzen des Pufferspeichers der BE 4.2 für die externe Entsorgung der Abwässer ist mit einem zweifachen und abschließbaren Verschluss auszurüsten.



- 4.3 Während des Umfüllvorgangs der Betriebsabwässer in den Tankwagen für die externe Entsorgung ist der nächste Zulauf der Regenwasserentwässerung aus Vorsorgegründen sicher zu verschließen.
- 4.4 Der Umfüllvorgang ist neben dem Tanklastzugführer mit einer zweiten Person zu sichern.

5. Bodenschutz

- 5.1 Ihre Recycling- und Rekonditionierungsanlage ist eine Anlage nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1a BImSchG, bzw. der Richtlinie des Europäischen Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

Für Ihre Anlage ist gemäß den v.g. Bestimmungen unverzüglich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Die inhaltlichen Anforderungen an den AZB sind in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser beschrieben.

www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf

V.

Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer



genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	15.000,00 €
Rohbaukosten	0,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

- a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (15.000 - 50.000) = 325,00 \text{ €}$
jedoch mindestens 500,00 € **500,00 €**
- d) Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungs-genehmigung (150 bis 5.000 €). Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragsteller berücksichtigt. Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen als „mittel“ einzustufen. Der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Anlage ist als „gering“ einzustufen.

Mithin ist für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 1.000 € erforderlich, aber auch ausreichend, so dass sich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1d in Höhe von 1.000 EURO ergibt.

Maßgeblich für die Höhe ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.



Im vorliegenden Fall habe ich für den Verwaltungsaufwand der sich durch die Prüfung der betrieblichen Regelung ergab eine Gebühr in Höhe von 1.000 € als ausreichend und angemessen zu Grunde gelegt.

Somit beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 15.a.1.1 d): 1.000,00 €

In der Summe der Tarifstellen 15a.1.1.a) und d) ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von:

1.500,00 €

Die Gebühr vermindert sich gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 Nr. 8 in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H.. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15 a.1.1 Nr. 7 verminderte Gebühr.

Somit werden als Gebühr gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 Nr. 8 festgesetzt:

$1.500,00 \text{ €} \times (1-0,3) = 1.050,00 \text{ €}$

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Auslagen sind der Genehmigungsbehörde nicht entstanden.

Somit ist für die Gebühr zu zahlen:

1.050,00 €

(in Worten: eintausendundfünfzig Euro)

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 19. Oktober 2018

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Vertragsgegenstand: 7331400000418266

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.



VII. Begründung

Die Recycling- und Rekonditionierungsanlage wurde am 17.09.2001 erstmalig unter dem Aktenzeichen 62.189/01/0810A2 genehmigt und folglich mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2012 - Aktenzeichen 52-500-0893842/0007.U erstmalig wesentlich geändert.

Sie haben mit Schreiben vom 15.12.2016 eine weitere wesentliche Änderung der Recycling- und Rekonditionierungsanlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurden am 20.04.2018 nach Erweiterung des Antragsumfanges erneut zur Beteiligung an die Träger öffentlicher Belange gegeben und lagen letztlich nach Ergänzung am 07.09.2018 vollständig vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage gemäß den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 sowie 10.21 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erweiterte Regelungen enthalten muss.



Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Baurecht

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 161 "Gewerbegebiet Alte Grenzstraße"

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz



(LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde

Stadt Recklinghausen

Bauordnungsamt



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und bis auf die Stadt Recklinghausen keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Bedenken der Stadt Recklinghausen richten sich im Wesentlichen gegen Belange außerhalb ihrer Zuständigkeit, hier sind insbesondere solche Überwachungstätigkeiten zu nennen die ausschließlich in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde liegen und die zudem keine Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG sind. Andere Sachverhalte, z. B. die Entwässerung des Nachbargrundstückes Alte Grenzstraße 173, wurden bereits durch einschlägige Bescheide rechtsverbindlich genehmigt.

Die Baugenehmigung der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 61/3-2005-0231 wird durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erfasst bzw. eingeschlossen. Baurechtliche Belange incl. der Entwässerung bleiben antragsgemäß unverändert.

Die Sorge der Stadt Recklinghausen um eine ordnungsgemäße Entsorgung des Betriebsabwassers hat die Genehmigungsbehörde in Form der zusätzlichen Nebenbestimmung 4.2 ff Rechnung getragen.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat letztlich ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich einzureichen. Der Kläger muss sich bei einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Erheben einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Thomas Krimpmann



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Allgemeines zum BImSchG-Antrag

Register

1. Antrag (Formular 1) und Sonstiges
2. Vorhabensbeschreibung
3. Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges (Annahmekat. /Einsatzst. / Allgem.)

Antragsformulare BImSchG

4. Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen
5. Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen

Bauantragsunterlagen

6. Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO
7. Angaben zum Brandschutz

Technische Informationen

8. Technische Informationen



Anhang 2

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)



LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)